

## **Auszug aus dem Entwurf B-Plan Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Stand 20.08.2018**

### **Textliche Festsetzung 1.3:**

In Sondergebiet „SO Handel 3“ ist zulässig:

Ein Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup>.

Es sind die gemäß Anlage 1 des Einzelhandelserlasses Brandenburg vom 17.06.2014 nicht zentrenrelevante Sortimente zulässig:

- Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Blumen, Topfpflanzen und Blumentöpfe (aus 47.76.1)
- Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten (aus 47.59.9)
- Eisen-, Metall- und Kunstwaren (47.52.1)
- Anstrichmittel (47.52.3)
- Bau- und Heimwerkerbedarf ohne Campingartikel- und Fahrradzubehör (47.52.3)
- elektrotechnische Erzeugnisse einschließlich
- Elektroinstallationsartikel (47.52.3)
- Brennstoffe einschließlich Kohle und Briketts, Brennholz (47.78.9)
- Tapeten- und Bodenbeläge (aus 47.53)
- Teppiche (aus 47.53)
- Wohnmöbel (47.59.1)
- Büromöbel (47.59.1)
- Gartenmöbel (aus 47.59.9)
- Sport- und Freizeitboote, ausgenommen Motorsportboote und -yachten (aus 47.64.2)
- Kraftwagen- und Kraftradteile und -zubehör (45.32, aus 45.40)

### **Textliche Festsetzung 1.4:**

In Sondergebiet „SO Handel 4“ ist zulässig:

Ein Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup>, der auf mindestens 75% der realisierten Verkaufsfläche die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß Anlage 1 des Einzelhandelserlasses Brandenburg vom 17.06.2014 anbietet:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren (47.11/47.2))
- freiverkäufliche pharmazeutische Artikel (Apothekerwaren)(47.73)
- medizinische und orthopädische Artikel (47.74)
- Parfümeriewaren und Körperpflegeartikel (47.75)
- Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel (aus 47.59.1)
- Bücher und Fachzeitschriften (47.61.0, 47.62.1)
- Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (47.62.1)
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (47.62.2)
- Organisationsmittel für Büro Zwecke (47.59.1)

### **Textliche Festsetzung 1.5:**

In den Sondergebieten SO Handel 3 und SO Handel 4 sind darüber hinaus die folgenden Nutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig, soweit sie die Einzelhandelsnutzung nicht wesentlich stören:

- Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

### **Textliche Festsetzung 2.2:**

Die in den Sondergebieten SO Handel 3 und 4 festgesetzte maximal zulässige Geschoss-fläche bezieht sich auf die jeweils dazugehörige überbaubare Grundstücksfläche.